517-

12.10.19

**Vorprüfung eines Einzelfalls nach dem Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung**

zum Vorhaben:

**Halle 8: Errichtung einer AFA-Anlage (Acoustic Foam Application) auf der +6,82 m Ebene und des dazugehörenden zentralen Materiallagers im EG**

Antragstellerin**:**
Daimler AG
Werk Bremen

Mercedesstr. 1

28190 Bremen

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 03.07.2019

**1. Beschreibung:**

Die Daimler AG plant in Halle 8 des Mercedes Werkes in Bremen auf der +6,82 m Ebene die Errichtung zweier AFA-Linien mit einem dazugehörenden Materialversorgungsraum im EG sowie einem dazugehörenden zentralen Materiallager (Gebindelager). Hierbei wird ein 2 Komponenten-PU-Schaum mittels robotergestütztem Applikator in Hohlräume der fertig lackierten Karosse gespritzt. Das Material soll unmittelbar bei Austritt aus der Düse reagieren und expandiert in den Hohlräumen auf das 37-fache seines Flüssigvolumens. Dies führt zu einer Akustikdämmung und damit einem besseren Lärmempfinden des Fahrzeuginsassen. Immissionsschutzrechtlich relevant ist hierbei die neuerrichtete Abluftanlage für den Materialversorgungsraum sowie der zusätzliche Lieferverkehr zur und innerhalb der Halle 8 sowie die Abfallentsorgung.

**2. Rechtsgrundlagen**

Die Anlage unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.24 G des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Vorhaben ist außerdem als Änderung eines Vorhabens nach Nr. 3.14 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einzuordnen. Nach § 9 Abs. 3 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeits-prüfung erforderlich ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

**3.** **Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen**

* Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage vom 03.07.2019 (§ 16 BImSchG), dieser beinhaltet:
* Antrag, von der öffentlichen Auslegung abzusehen, und
* Antrag auf vorzeitigen Beginn der Errichtung
* Stellungnahmen der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau: Referate 32-34 Wasserwirtschaft vom 18.09.19, Referat 24 Bodenschutz vom 24.07.19, Referat 650 Bau vom 04.09.19
* Stellungnahme der hanseWasser GmbH vom 24.07.19

**4. Umweltauswirkungen**

**4.1 Größe des Vorhabens**

Keine von außen sichtbaren Veränderungen

**4.2 Standort des Vorhabens**

Keine Veränderungen

**4.3 Nutzung natürlicher Ressourcen (Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, bio. Vielfalt)**

Keine Veränderungen

**4.4 Erzeugung von Abfällen**

Keine wesentlichen Veränderungen

**4.5 Lärmschutz**

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG ist sicherzustellen, dass keine zusätzlichen Belastungen durch Schallemissionen bei Realisierung zu besorgen sind. Im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG) wird dies als realistisch eingeschätzt.

**4.6 Wasser und Abwasser**

Keine Veränderungen

**4.7 Risiken (Störfälle, Katastrophen)**

Das Gebäude wird gemäß den Sicherheitsvorschriften gebaut und unterliegt nicht der Störfallverordnung.

**5. Ergebnis der Vorprüfung**

Aus den vorgenannten Umständen wird abgeleitet, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Aufgrund dieser überschlägigen Prüfung führt unsere Einschätzung als zuständige Behörde zu der Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Sie wird durch Bekanntgabe auf dem Internetportal des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen zugänglich gemacht.

**Rüdiger Wedell**